

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2011 Ausgegeben und versendet am 11. Feber 2011 7. Stück

13. Gesetz vom 16. Dezember 2010, mit dem das Burgenländische Jugendförderungsgesetz 2007 geändert wird (XX. Gp. IA 93 AB 105)

13. Gesetz vom 16. Dezember 2010, mit dem das Burgenländische Jugendförderungsgesetz 2007 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Jugendförderungsgesetz 2007, LGBl. Nr. 55, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 zweiter Satz wird nach dem Wort „über“ die Wortfolge „die Aufnahme von Kinder- und Jugendorganisationen,“ eingefügt.

2. § 7 dritter Satz lautet:

„Die im Burgenländischen Landtag vertretenen Parteien mit Klubstatus haben das Recht eine Kinder- und eine Jugendorganisation namhaft zu machen, welche ab dem Zeitpunkt der Namhaftmachung jedenfalls Mitglieder des Landesjugendforums sind.“

3. Die Überschrift zu § 9 lautet:

„In- und Außerkrafttreten“

4. Der bisherige Wortlaut des § 9 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; dem Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) § 7 dritter Satz in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2011 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Der Präsident des Landtages:
Steier

Der Landeshauptmann:
Nießl

Landesgesetzblatt für das Burgenland
Amt der Bgld. Landesregierung
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Post.at
Bar freigemacht/Postage Paid
7000 Eisenstadt
Österreich/Austria

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der
Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben
und erscheint nach Bedarf.

